Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 583.) Regulativ und Tarif zur Entrichtung der Schiffahrts-, Platz- und Niederlag-Gelder am Klodnitzkanal für die Kanalstrecke von Cosel bis Gleiwitz. Vom 21sten Dezember 1819.

Nachdem durch die Verordnung vom 11ten Juni 1816. bestimmt worden:
daß die für die Benutzung der Kanäle bisher bestandenen Waarenzölle abgeschafft, und an deren Stelle eine einfachere Entrichtung, als Schiffahrtsgeld, angeordnet werden soll;

so wird zur Ausführung dieser Bestimmung, in Betreff des eigentlichen Klodnitzkanals von Cosel bis Gleiwitz, mit Aufhebung des Tarifs vom 4ten August 1812., in sofern solcher bisher für diese Strecke geltend gewesen ist, Folgendes, und zwar vom 1sten Januar künftigen Jahres gültig, festgesetzt.

In Betreff der Wasserbenutzung:

§. 1.

Es soll ein Schleusenöffnungs-Geld dergestalt entrichtet werden, daß für die Oeffnung einer jeden Schleuse, die Schiffsgefäße mögen beladen seyn oder nicht, Sechszehn gute Groschen, oder nach dem Neunziggroschen Fuß, Sechzig Groschen gezahlt werden.

§. 2.

Daher müssen, in der Regel, gleichzeitig durchschleusen:
- Fünf Kähne unter 20 Fuß Länge, oder
- Vier Kähne zwischen 20 und 25 Fuß Länge, oder
- Zwei Kähne zwischen 25 und 50 Fuß Länge, oder
- Ein Kahn über 50 Fuß Länge, oder
- Ein Kahn zwischen 25 und 50 Fuß Länge, und
  Zwei Kähne bis 25 Fuß Länge, oder
- Ein Gang Floßholz in 2 bis 4 Tafeln, bis 100 Fuß lang und 12 Fuß breit.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Februar 1820.)

§. 3.

Wenn die kleinen Kähne unter 20 Fuß bis 50 Fuß Länge einzeln oder in geringerer Zahl, als §. 2. festgesetzt worden, den Durchgang begehren, so ist ihnen solcher, gegen Entrichtung des vollen Schleusenaufzug-Satzes, verstattet.

Eben dies gilt vom Floßholz in Gängen unter 100 Fuß lang und unter 12 Fuß breit.

§. 4.

Wenn in Schleusen, in welchen solches angeht, von den kleinen Kähnen unter 20 bis 50 Fuß Länge, mehrere, als die §. 2. angegebene Zahl, gleichzeitig durchschleusen, so wird von einem jeden, über diese Zahl, entrichtet:

von einem Kahn unter 20 Fuß Länge 3 gr. 2 pf.
oder nach dem 90 gr. Fuß . . . . Zwölf Groschen,

von einem Kahn zwischen 20 und 25 Fuß Länge 4 gr.
oder nach dem 90 gr. Fuß . . . . Funfzehn Groschen,

von einem Kahn zwischen 25 und 50 Fuß Länge 8 gr.
oder nach dem 90 gr. Fuß . . . . Dreißig Groschen.

§. 5.

Für das Kanalbefahren, ohne Schleusenberührung, wird nichts entrichtet.

In Betreff der Uferbenutzung:

§. 6.

Ein Leinpfad- oder Trödelsteig-Geld wird nicht entrichtet.

§. 7.

An Platzgelder für Benutzung des am Kanal angelegten Schiffbauplatzes werden bezahlt:

für ein neu erbautes Oderschiff, wenn es vom Stapel gelassen worden ist . . . . Sechs Thaler,

für ein dergleichen, wenn es auf dem Stapelplatz reparirt worden . . . . Drei Thaler,

für ein neues Kanal-Fahrzeug von 50 bis 90 Fuß Länge . Vier Thaler,

für ein dergleichen, wenn es reparirt worden . . . . Zwei Thaler,

für

für ein neues Kanalboth von 20 bis 27 Fuß Länge . . Zwei Thaler,
für ein dergleichen, wenn es reparirt worden . . . . Einen Thaler,
für einen neuen kleinen Oderkahn von 15 bis 20 Fuß
Länge . . . . Ein Drittel Thaler.

§. 8.

An Niederlag-Geld wird entrichtet:
für 20 Zentner Eisen oder 20 Scheffel Steinkohlen, welche auf einem Niederlags-Platze höchstens sechs Monat aufbewahrt worden, nach dem 90 gr. Fuß . . . . Drei Groschen,
für 20 Zentner Kaufmannsgüter nach dem 90 gr. Fuß . Sechs Groschen.

Berlin, den 21sten Dezember 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 584.) Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai 1818. De dato den 31sten Dezember 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in der Absicht, den Ertrag der durch das Gesetz vom 26sten Mai v. J. eingeführten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle zu sichern, und den zugleich dem inländischen Gewerbfleiß zugedachten Schutz zu verstärken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, beschlossen, den nachbenannten Beamten bei entdeckten Uebertretungsfällen eine Belohnung zuzusichern, und verordnen zu dem Ende wie folgt:

§. 1.

Bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai v. J. (Defraudationen sowohl als Kontraventionen), sollen in den durch sie entdeckten Fällen die Steuer- und Zoll- imgleichen die bei der Entdeckung oder Beschlagnahme Hülfe leistenden Beamten (namentlich Polizei- und Forstbeamte,

die Gensd'armerie) von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, so wie von dem Werthe der konfiszirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

§. 2.

Auf diesen Antheil an den Geldstrafen und Konfiskaten haben jedoch die Mitglieder der Haupt=Zollämter keinen Anspruch.

§. 3.

Das übrigbleibende Eindrittel dieser Strafen und Konfiskate soll zu den betreffenden Regierungs=Hauptkassen eingezogen und daraus unter der Aufsicht Unsers Finanzministers ein Fonds zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder solcher verarmten Zoll= und Steuer=Beamten gebildet werden, welche zum Bezug von Strafantheilen berechtigt gewesen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 585.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Januar 1820.; betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet seyn sollen.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 17ten Dezember v. J angemessen, den §. 1. des Regulativs vom 29sten Mai 1816. und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königlichen Offizianten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspanngestellung sich

1) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage=Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations=Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehroffiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehr=Friedensverpflegungs=Etats fortlaufend Fourage=Rations aus öffentlichen Magazinen beziehen, und

3) auf

3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehrkavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält,

erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, den 5ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen.

(No. 586.) Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. rc. rc., betreffend die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudations-Fällen. De dato den 20sten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., so wie des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8ten Februar 1819., ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., imgleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8ten Februar 1819. dahin, daß die Befugniß des Angeschuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht blos während der von den Verwaltungs-Behörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehen Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, Statt finden soll.

§. 2.

Die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt seyn, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 3.

§. 3.

Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungs-Behörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165. und 197. der Kriminal-Prozeßordnung und des Art. 52. und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Fall durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe ꝛc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

§. 4.

Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß; so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

So geschehen Berlin, den 20sten Januar 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 587.) Deklaration der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Berichtigung der während des Konkurses laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobiliarmasse. Vom 20sten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da bei den Gerichten Zweifel darüber Statt finden, wie die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 152. und 477b. mit den §§. 503. 512. und 513. wegen Berichtigung der laufenden Hypothekenzinsen im Falle eines Konkurses, zu vereinigen seyen und daraus auch schon eine abweichende Praxis sich gebildet hat, welche eine authentische Deklaration nöthig macht; so wollen Wir diese, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, dahin hiermit ertheilen:

I. Der

I.

Der §. 152. Theil I. Titel 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach die eingetragenen Gläubiger die fortlaufenden Zinsen im Konkurse nach der Ordnung der Kapitalien erhalten, so weit als die Einkünfte der Güter, nach Abzug aller fortlaufenden Lasten und Abgaben, dazu hinreichend sind,

hat nur diejenige Zinszahlung im Sinne, welche aus der Vertheilung der Revenüen während des Konkurses geschieht, und erhält über den dabei entstehenden Ausfall seine weitere Ergänzung durch die §§. 503., 512. und 513.

II.

Nach diesen §§. (503., 512. und 513.) kann bei Vertheilung der Immobiliarmasse unter mehreren eingetragenen Gläubigern kein späterer auf seine Kapitalforderung und Zinsen etwas erhalten, wenn nicht zuvor der ihm vorgehende Gläubiger, außer dessen Kapital und dem privilegirten zweijährigen Zinsrückstande auch für dasjenige befriediget ist, was derselbe an laufenden Zinsen während des Konkurses, die aus den laufenden Einkünften nicht haben berichtiget werden können, etwa noch zu fordern hat.

III.

Von dem Ausfall, den ein eingetragener Gläubiger bei dieser Vertheilung der Immobiliarmasse leidet, soll derjenige Antheil, welcher das Kapital und die privilegirten zweijährigen Zinsen trifft, nach §. 452. bei der gemeinen Masse in der sechsten Klasse, was dagegen auf die, wegen Unzulänglichkeit der Revenüen, während des Konkurses nicht empfangene laufende Zinsen zu rechnen ist, nach §. 477$^{b.}$ post omnes locirt werden.

Gegeben Berlin, den 20sten Januar 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 588.) Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Vom 20sten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Uns angezeigt worden, daß in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreue Unterthanen zum Auswan-

wandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns mit Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 133., 143 und 148., nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20sten Januar 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 589.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Januar 1820.; betreffend die Ernennung des Geheimen Ober-Regierungs-Raths v. Schütze zum Mitgliede bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Stelle des Landraths v. Pannwitz.

Der Landrath v. Pannwitz hat Mir vorgestellt, daß der gegenwärtige Umfang seiner landräthlichen Geschäfte und die dabei erforderlichen öftern Reisen, die Verbindung mit den ihm als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden obliegenden Geschäften nicht zulasse, er sich auch bereits in einem Alter befinde, in welchem er zweifelhaft ist, ob er sich zu den ihm in letzterer Beziehung obliegenden Verrichtungen in der erforderlichen Art bilden werde, und aus diesen Gründen darauf angetragen, ihn von der Mitgliedschaft bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu entbinden. Ich habe unter diesen Umständen seinem Antrage nachgegeben, und dagegen, da die Nichtannahme der Stelle von Seiten des rc. v. Pannwitz nicht als ein, in dem §. IX. der Verordnung vom 17ten d. M. vorausgesetzter Abgang eines Mitgliedes anzusehen ist, in seine Stelle den Geheimen Ober-Regierungs-Rath v. Schütze, mittelst Order vom heutigen Tage, ernannt. Ich überlasse es Ihnen, den Inhalt dieser Meiner Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27sten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.
